



## Betriebsanleitung Offroadpark Flughafen München

1. Vor dem Befahren der Trainingsstrecke ist der Haftungsverzicht durchzulesen und zu unterschreiben (bzw. auf MX-Tickets zu bestätigen).
2. Wer sein Fahrzeug anderen Personen überlässt, ohne dass diese einen Haftungsverzicht unterschrieben haben, handelt grob fahrlässig.
3. Das Befahren der Trainingsstrecke ohne ausreichende Schutzkleidung (Helm, splitterfreie Schutzbrille, Brustpanzer, Handschuhe, Motorradstiefel) ist verboten.
4. Im Fahrerlager und auf der Zufahrt zum Trainingsgelände ist in Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
5. Zum Flughafenzaun ist ein Sicherheitsabstand von 10 Metern einzuhalten.
6. Grundsätzlich müssen die Motorräder auf ausreichend großen Tankmatten abgestellt werden.  
Betanken und Abschmieren der Motorräder im Fahrerlager ist ohne geeignete Unterlage verboten. Ohne Unterlage dürfen diese Arbeiten nur auf der Betonfläche vor dem Waschplatz ausgeführt werden.
7. Auffüllen oder Wechseln von Motoröl oder sonstige Arbeiten mit Gefahrenstoffen sind auf dem Gelände des Offroadparks verboten.  
Öl- oder Treibstoffverlust sind sofort dem Streckenwart anzuzeigen. Dieser hält geeignete Bindemittel bereit.
8. Das Fahrerlager ist sauber zu halten. Jeglicher anfallende Abfall ist wieder mitzunehmen.
9. Eine Rückvergütung der Trainingsgebühr wegen schlechter Witterung, Unfall oder sonstiger Ereignisse, die zur Streckensperrung führen, ist ausgeschlossen.
10. 30 Minuten nach Trainingsende ist das Gelände zu verlassen.  
Übernachtungen im Fahrerlager sind nur nach Rücksprache mit dem Streckenwart zulässig.
11. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Verstöße gegen diese Ordnung werden mit einem Platzverweis geahndet.

Die Vorstandschaft

05/2023